



Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern



Verordnung über die Organisation der Volksschule

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern,

gestützt auf Artikel 9 und 11 des Organisationsreglements vom 25. Oktober 1999 der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern (OgR) und auf Artikel 34 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210),

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

Umfang und Aufgaben **Art. 1**

- 1 Die Volksschule der Gemeinde Bremgarten bei Bern umfasst die Regelklassen, bestehend aus Zyklus 1, Zyklus 2 und Zyklus 3.
- 2 Die Volksschule setzt den Bildungsauftrag gemäss dem kantonalen Lehrauftrag und dem Volksschulgesetz um.
- 3 Jedes schulpflichtige Kind besucht den Unterricht an dem ihm zugewiesenen Schulstandort in der ihm zugewiesenen Klasse.
- 4 Die Gemeinde betreibt eine Tagesschule und bietet Schulsozialarbeit an. Die Elternmitarbeit wird durch das Elternforum sichergestellt.

Einzugsgebiet **Art. 2**

- 1 Das Einzugsgebiet der Volksschule entspricht dem Gebiet der politischen Gemeinde Bremgarten.
- 2 Für den Volksschulbesuch in Bremgarten von auswärtigen Kindern oder von Kindern aus Bremgarten in anderen Gemeinden kann der Gemeinderat Vereinbarungen mit anderen Gemeinden treffen.

Zyklus 1 **Art. 3**

- 1 Der Zyklus 1 umfasst die ersten vier Jahre der Volksschule (Kindergarten bis 2. Klasse).
- 2 Der Eintritt in den Kindergarten und der Übertritt vom Kindergarten in die 1. Klasse sind kantonal geregelt¹.

Zyklus 2 **Art. 4**

Der Zyklus 2 besteht aus der 3. bis 6. Klasse.

Zyklus 3 **Art. 5**

- 1 Der Zyklus 3 umfasst die 7. bis 9. Klasse.
- 2 Der Zyklus 3 führt das Modell 3b Spiegel². Der Unterricht erfolgt in Klassen, denen sowohl Real- als auch Sekundarschülerinnen und –schüler zugeteilt sind. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik besuchen die Schülerinnen und Schüler den Unterricht auf dem Niveau, dem sie in diesen Fächern zugewiesen sind. Niveauunterricht kann in weiteren Fächern angeboten werden.

¹ Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule (DVBS) vom 6. März 2018, Artikel 16 und Volksschulverordnung (VSV) vom 10. Januar 2013, Artikel 2 und 3

² OgR Anhang I

- 3 Der Übertritt von Zyklus 2 in Zyklus 3 ist kantonal geregelt.³
- 4 Niveauezuteilung und Niveauwechsel sind kantonal geregelt.⁴

Gymnasialer
Unterricht
in der 9. Klasse

Art. 6

Der gymnasiale Unterricht in der 9. Klasse erfolgt in der Regel an den öffentlichen Maturitätsschulen der Absprachegebiete Bern, Münchenbuchsee und Köniz.

Sonderpädagogische
Massnahmen

Art. 7

- 1 Die einfachen sonderpädagogischen Massnahmen der Volksschule umfassen:
 - a Massnahmen zur besonderen Förderung von Schülerinnen und Schülern: Individuelle Lernziele
 - b Spezialunterricht / erweiterte Unterstützung: Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik, Kurzinterventionen bei Klassen
 - c Deutsch als Zweitsprache.
- 2 Die Integration der Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, richtet sich nach dem Integrationskonzept⁵.
- 3 Die Gemeinde organisiert die Förderung von Hochbegabten in geeigneter Form.

Tagesschule

Art. 8

- 1 Die Tagesschule der Gemeinde Bremgarten ist eine nach kantonalem Recht familienergänzende Kinderbetreuung, die der Volksschule strukturell angegliedert ist.
- 2 Der Betrieb der Tagesschule richtet sich nach der Verordnung über die Tagesschule⁶

³ Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS) vom 14. Mai 1992, Art. 31 bis 42, gestützt auf Artikel 25, 26 und 74 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) und Artikel 23a der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 (VSV)

⁴ Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahntscheide in der Volksschule (DVBS) vom 14. Mai 1992, Artikel 42, 48 und 49

⁵ Integrationskonzept der Schule Bremgarten gemäss Art. 17 VSG, Fassung 17. März 2010 (ist in Überarbeitung)

⁶ Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Bremgarten vom 24. Mai 2022

2. Schulorgane

2.1. Organe

Art. 9

- 1 Es bestehen folgende Schulorgane:
 - a der Gemeinderat
 - b die Fachbereichsleitung Bildung
 - c die Schulleitungskonferenz
- 2 Soweit die Aufgaben der Schulorgane nicht im Organisationsreglement und in der vorliegenden Verordnung geregelt sind, ergeben sie sich aus dem Funktionendiagramm in Anhang I zu dieser Verordnung.

2.2. Gemeinderat

Art. 10

- 1 Der Gemeinderat nimmt die strategisch-politische Führung der Volksschule wahr. Die Hauptaufgaben sind im Organisationsreglement der Gemeinde Bremgarten geregelt.
- 2 Er wählt auf Antrag der Gemeinderätin / des Gemeinderates des Ressorts Bildung die Fachbereichsleitung Bildung.
- 3 Er entscheidet auf Antrag der Gemeinderätin / des Gemeinderates des Ressorts Bildung, unter Mitwirkung der Fachbereichsleitung Bildung, der Schulleitungen, der Parteien der Gemeinde und des Elternforums, über:
 - a die strategische Ausrichtung und das Leitbild der Schule;
 - b die Schwerpunkte der Schul- und Qualitätsentwicklung.
- 4 Er stellt auf Antrag der Gemeinderätin / des Gemeinderates des Ressorts Bildung, unter Mitwirkung Fachbereichsleitung Bildung, die Schulleitungen, die Leitung Massnahmen Regelschule und die Tagesschulleitung an.
- 5 Er delegiert die Anstellung und die Entlassung der Lehrpersonen im Rahmen der Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren an die Fachbereichsleitung Bildung.
- 6 Er stellt auf Antrag der Fachbereichsleitung Bildung und des Gemeindeverwalters / der Gemeindeverwalterin
 - a die Hauswartinnen und Hauswarte;
 - b die Sachbearbeiterin / den Sachbearbeiter des Schulsekretariats;
 - c die Schulärztinnen und -ärzte sowie die Schulzahnärztinnen und -ärzte an.
- 7 Er entscheidet auf Antrag der Gemeinderätin / des Gemeinderates des Ressorts Bildung, unter Mitwirkung der Fachbereichsleitung Bildung, insbesondere über:
 - a die Schaffung und Aufhebung von Standorten und Klassen;
 - b Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, einschliesslich deren Regelung;
 - c Modell und Konzept zu den besonderen Massnahmen.

2.3. Fachbereichsleitung Bildung

Art. 11

- 1 Die Fachbereichsleitung Bildung ist der Gemeinderätin / dem Gemeinderat des Ressorts Bildung unterstellt.
- 2 Die Hauptaufgaben der Fachbereichsleitung Bildung sind
 - a) die Koordination der operativen schulischen Geschäfte mit der Gemeindeverwaltung;
 - b) die Zusammenarbeit mit der Gemeinderätin / dem Gemeinderat des Ressorts Bildung sowie dem Gemeinderat bezüglich der strategischen Geschäfte der Schule.
- 3 Die Schulleitungen, die Tagesschulleitung und das Schulsekretariat sind der Fachbereichsleitung Bildung unterstellt. Der Fachbereichsleitung Bildung obliegt deren Personalführung.
- 4 Weitere wichtige Aufgaben sind der Entscheid bezüglich Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen und der Zahnpflegefachperson, die Schulraumplanung und die zusätzlichen Bildungsangebote der Gemeinde.

2.4. Schulleitungskonferenz

Organisation

Art. 12

- 1 Die Schulleitungen bilden zusammen die Schulleitungskonferenz.
- 2 Sie sind der Fachbereichsleitung Bildung unterstellt.
- 3 Ist die Person, welche die Funktion der Fachbereichsleitung Bildung innehat, gleichzeitig auch Schulleitung, ist sie auch bezüglich der Schulleitungsfunktion der Gemeinderätin / dem Gemeinderat des Ressorts Bildung unterstellt.
- 4 Die Zyklen der Volksschule werden in der Regel je durch eine Schulleitung geführt.

Aufgaben

Art. 13

- 1 Die Aufgaben der Schulleitungskonferenz und der einzelnen Schulleitungen sind durch kantonale Vorschriften⁷ und durch das Funktionendiagramm im Anhang I dieser Verordnung geregelt.
- 2 Insbesondere obliegen der Schulleitungskonferenz und den Schulleitungen die pädagogische Leitung sowie die Sicherstellung der Organisation und Administration, die Personalführung der Lehrpersonen, die Antragsstellung bezüglich Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen, die Schul- und Qualitätsentwicklung, die Qualitätssicherung sowie die Eltern- und Informationsarbeit;

⁷ VSG vom 19. März 1992 Art. 36 und LAV vom 1. August 2007, Art. 89

3. Aufgaben der Verwaltung

Schulsekretariat

Art. 14

- 1 Das Schulsekretariat ist der Fachbereichsleitung Bildung unterstellt.
- 2 Das Schulsekretariat unterstützt die Schule gemäss dem Funktionendiagramm in Anhang I zu dieser Verordnung.

Schul-
liegenschaften

Art. 15

- 1 Für den Unterhalt und die Pflege der Kindergärten, Schul- und Sportanlagen ist der Liegenschaftsausschuss der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und der Hauswirtschaft zuständig.
- 2 Der Liegenschaftsausschuss erstellt dafür das notwendige Budget.

4. Elternmitwirkung

Elternforum

Art. 16

- 1 Die Elternmitarbeit wird vom Elternforum wahrgenommen.
- 2 Die Grundsätze, Ziele und Organisation des Elternforums sind in der Verordnung über die Elternmitarbeit⁸ geregelt.

5. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher
Dienst

Art. 17

- 1 Der schulärztliche Dienst wird nach Möglichkeit durch die in der Gemeinde Bremgarten praktizierenden Ärztinnen und Ärzte besorgt.
- 2 Die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter des Schulsekretariats organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulleitung und dem Schularzt oder der Schulärztin. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften⁹.

Schulzahnärztlicher
Dienst

Art. 18

- 1 Der schulzahnärztliche Dienst wird nach Möglichkeit durch die in der Gemeinde Bremgarten praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt.
- 2 Die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter des Schulsekretariats organisiert die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulleitung und dem Schulzahnarzt oder der Schulzahnärztin. Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften¹⁰.

⁸ Verordnung vom 2. Juli 2024 über die Elternmitarbeit der Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern

⁹ VSG vom 19. März 1992, Art. 59

¹⁰ VSG vom 19. März 1992, Art. 60

Beiträge an die
Behandlungs-
kosten

Art. 19

- 1 Die Gemeinde leistet nach Reglement Beiträge an die Kosten der Behandlung von Kindern finanziell unterstützungsbedürftiger Eltern im Rahmen der Schulzahnpflege.
- 2 Gesuche um Gemeindebeiträge sind an den Fachbereich Finanzen der Gemeindeverwaltung zu richten.

6. Weitere Angebote

Freiwillige Angebote
der Schule

Art. 20

Der freiwillige Schulsport und andere freiwillige Angebote der Schule stehen allen Schülerinnen und Schülern der Volksschule offen.

Art. 21

Die Gemeinderätin / der Gemeinderat des Ressorts Bildung beantragt unter Mitwirkung der Fachbereichsleitung Bildung und des Elternforums dem Gemeinderat die Einführung oder Aufhebung von freiwilligen Angeboten der Schule.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

Diese Verordnung tritt per 10. Februar 2025 in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Februar 2016.

Bremgarten, 28. Januar 2025

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN



Andreas Schwab
Gemeindepräsident



Peter Bangerter
Gemeindeverwalter